Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Ostseebad Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062 fax 032127665452

email berg_jens@web.de



17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Inhalt

1.	Einfunri	ung	3				
	1.1	Vorbemerkung	3				
	1.2	Rechtliche Grundlagen	3				
	1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4				
	1.4	Bearbeitungsschritte	9				
	1.5	Wirkungen	9				
2.	Releva	nzprüfung	11				
3.	Datenq	uellen der Bestandsanalyse	21				
4.	Kartieru	ıngsergebnisse	22				
	4.1	Amphibien/ Reptilien	22				
	4.2	Fledermäuse	22				
	4.3	Vögel	24				
5.	Maßnal	nmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen					
	ökologi	schen Funktionalität	25				
	5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	25				
	5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolo-					
		gischen Funktionalität	26				
6.	Bestan	d sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	27				
	6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der					
		FFH-Richtlinie	27				
	6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach					
		Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	30				
	6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die	Э				
		keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	32				
7.	Gutach	rerliches Fazit	32				
8.	FCS-Ma	aßnahme	32				
9.	Quellenverzeichnis 34						

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBI. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Bei dem Plangebiet handelt sich im Wesentlichen um das ehemalige Betriebsgelände der mbt Maschinen- und Metallbau GmbH & Co.KG. Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Strandstraße, im Nordosten durch die Bahnstrecke Zinnowitz - Peenemünde der Usedomer Bäderbahn, im Südosten und Süden durch Wohnbebauung und Kleingärten sowie im Südwesten durch das Bebauungsplangebiet Nr. 16 für das "Wohngebiet Kiefernhain" an der Strandstraße begrenzt (Abb. 1).

Auf dem rd. 3,1 ha großen Gelände befinden sich Produktions- und Lagerhallen, ein Büroverwaltungsgebäude unmittelbar an der Strandstraße mit zwei Betriebswohnungen und ein mehrgeschossiger Plattenbau im rückwärtigen Grundstücksteil (Abb. 3 bis 20). Der Betrieb ist seit Jahren stillgelegt.

Es konnten keine Interessenten für die Fortführung des Gewerbebetriebes oder eine dem vorhandenen Betriebsprofil entsprechende gewerbliche Nutzung gefunden werden. Die Grundstückseigentümer möchten daher das Firmengelände verkaufen, um eine sinnvolle Umnutzung zu ermöglichen.

Für die Nachnutzung der Konversionsfläche steht der neue Grundstückseigentümer bereit, der ein Seniorenzentrum mit max. 150 Plätzen mit Angeboten für alle Pflegegrade, betriebsbezogene Dienstleistungs- und Gewerbeeinrichtungen sowie max. 25 Wohneinheiten, davon 5 Einheiten für den individuellen Wohnungsbau und 20 Wohneinheiten in dem zur Umnutzung vorgesehenen 4-geschossigen Gebäude, plant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Bebauung zu schaffen, wird im Parallelverfahren eine 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt (Abb. 2).

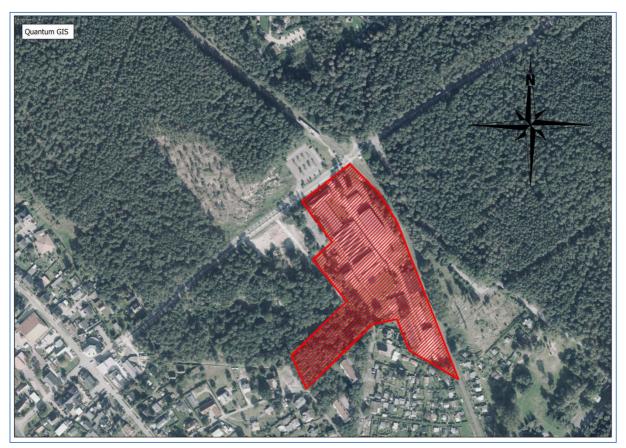


Abb. 1 Übersichtslageplan (Quelle: UPEG)

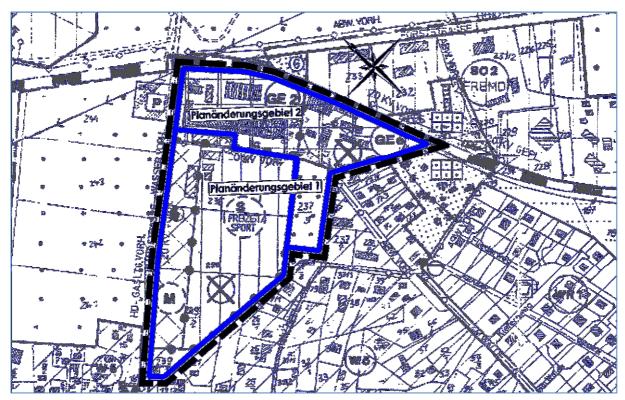


Abb. 2 Planänderungsbereiche Flächennutzungsplan (Quelle: UPEG)





Abb. 3 Ehem. Verwaltungsgebäude

Abb. 4 Gewerbegebäude





Abb. 5 und 6 Lagerhalle





Abb. 7 und 8 Produktionsgebäude





Abb. 9 und 10 Produktionsgebäude





Abb. 11 Trafo

Abb. 12 Betriebsgebäude und Schornstein



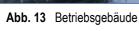




Abb. 14 Plattenbau





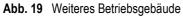
Abb. 15 und 16 Ehem. Heizhaus





Abb. 18 und 19 Keller des ehem. Heizhauses





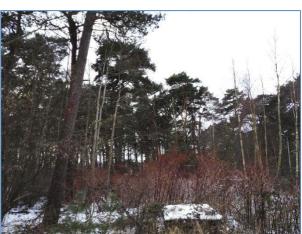


Abb. 20 Gehölzbestand

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Baubedingte potentielle Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Die Bauherren haben während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten,
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten (Abbruch, Rückbau, Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch Baustellenverkehr),
- Verlust von Geschützten Lebensstätten durch Abbruch und Rodung,
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere,
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel.
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab. Die baubedingten Wirkungen weisen i. d. R. nur eine geringe Reichweite auf und sind temporärer Natur.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen;
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Bäumen und Büschen;
- visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen;

Die Anlage findet in einem stark vorbelasteten Raum statt. Das Gelände ist mit zahlreichen Gebäuden bebaut, stark versiegelt und eingezäunt.

Es zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen zu Schutzgebieten durch das Planvorhaben ab. Die anlagebedingten Wirkungen weisen zudem nur eine geringe Reichweite auf.

Betriebsbedingte potentielle Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Es ist ein Seniorenzentrum mit max. 216 Pflegeplätzen und mit Angeboten für alle Pflegestufen geplant, außerdem betriebsbezogene Dienstleistungs- und Gewerbeeinrichtungen und max. 25 Wohneinheiten. Die Störwirkungen dürften sich gegenüber der bisher zugelassenen rein gewerblichen Nutzung reduzieren.

Für Schutzgebiete zeichnen sich auf Grund der Nutzungsform mit geringer Reichweite keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab.

2. Relevanzprüfung

Im Zuge der Baumaßnahme und durch Rodungen können geschützte Tierarten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Eine Betroffenheit insbesondere von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln ist möglich. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabenge- biet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	
Amphibien					
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	keine Nachweise	Prüfung nicht notwendig	
Bufo calamita	Kreuzkröte				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte				
Bufotes viridis	Wechselkröte				
Rana dalmatina	Springfrosch				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch				
Rana arvalis	Moorfrosch				
Hyla arborea	Laubfrosch				
Triticus cristatus	Kammmolch				
Reptilien	L		l		
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	keine Nachweise	Prüfung nicht notwendig	
Lacerta agilis	Zauneidechse	_			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte				
Fledermäuse					
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig, Vorha-	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus			ben liegt nicht im aktuellen Ver- breitungsgebiet der Art	
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler				
Nyctalus noctula	Abendsegler				
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus				
Myotis brandtii	Brandtfledermaus				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus				
Myotis myotis	Großes Mausohr				
Myotis mystacinus	Bartfledermaus				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja	Quartier, Jagdhabitat	Prüfung notwendig	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus				
Plecotus auritus	Braunes Langohr				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus				
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus				
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		Jagdhabitat		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabenge- biet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Unio crassus	Kleine Flussmuschel			nicht als Lebensraum geeignet ist
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke			
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke			
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke			
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer			nicht als Lebensraum geeignet ist
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle			
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Dytiscus latissimus	Breitrand			nicht als Lebensraum geeignet ist
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Lucanus cervus	Hirschkäfer			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer			
Falter	•			1
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter			bzw. keine der bekannten Futter- pflanzen der Raupen oder Falter
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter			vorhanden
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Castor fiber	Biber			nicht als Lebensraum geeignet ist
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	1		
Canis lupus	Europäischer Wolf			
Rundmäuler	,		•	•
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Lampetra planeri	Bachneunauge	1		nicht als Lebensraum geeignet ist
Petromyzon marinus	Meerneunauge	-		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich		Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Alosa alosa	Maifisch			nicht als Lebensraum geeignet ist
Alosa fallax	Finte			
Aspius aspius	Rapfen			
Cobitis taenia	Steinbeißer			
Cottus gobio	Westgroppe			
Misgumus fossilis	Schlammpeitzger			
Pelecus cultratus	Ziege			
Rhodeus amarus	Bitterling			
Romanogobio belingi	Stromgründling			
Salmo salar	Lachs			
Gefäßpflanzen	•			•
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie			nicht als Lebensraum geeignet ist
Cypripedium calceolus	Frauenschuh			nicht notwendig, keine signifikan-
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte			te Auftretungswahrscheinlichkeit im UG
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut			nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut			_

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A		BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓				nein	nein	nicht notwendig
Accipiter nisus	Sperber	✓				nein	nein	nicht notwendig
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			✓		nein	nein	nicht notwendig
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	nein	nein	nicht notwendig
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					nein	nein	nicht notwendig
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			✓		nein	nein	nicht notwendig
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					nein	nein	nicht notwendig
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					nein	nein	nicht notwendig
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	✓	✓			nein	nein	nicht notwendig
Aix galericulata	Mandarinente					nein	nein	nicht notwendig
Aix sponsa	Brautente					nein	nein	nicht notwendig
Alauda arvensis	Feldlerche					nein	nein	nicht notwendig
Alca torda	Tordalk					nein	nein	nicht notwendig
Alcedo atthis	Eisvogel		✓	✓	3	nein	nein	nicht notwendig
Anas acuta	Spießente				1	nein	nein	nicht notwendig
Anas clypeata	Löffelente				2	nein	nein	nicht notwendig
Anas crecca	Krickente				2	nein	nein	nicht notwendig
Anas penelope	Pfeifente					nein	nein	nicht notwendig
Anas platyrhynchos	Stockente					nein	nein	nicht notwendig
Anas querquedula	Knäkente	✓			2	nein	nein	nicht notwendig
Anas strepera	Schnatterente					nein	nein	nicht notwendig
Anser albifrons	Blessgans					nein	nein	nicht notwendig
Anser anser	Graugans					nein	nein	nicht notwendig
Anser canadensis	Kanadagans					nein	nein	nicht notwendig
Anser erythropus	Zwerggans					nein	nein	nicht notwendig
Anser fabalis	Saatgans					nein	nein	nicht notwendig
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					nein	nein	nicht notwendig
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					nein	nein	nicht notwendig
Anthus campestris	Brachpieper		√	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Anthus pratensis	Wiesenpieper				٧	nein	nein	nicht notwendig
Anthus trivialis	Baumpieper					nein	nein	nicht notwendig
Apus apus	Mauersegler	1				ja	nein	nicht notwendig
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	nein	nein	nicht notwendig
Aquila clanga	Schelladler	1				nein	nein	nicht notwendig
Aquila pomarina	Schreiadler	✓	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Arenaria interpres	Steinwälzer	1			0	nein	nein	nicht notwendig
Ardea cinerea	Graureiher					nein	nein	nicht notwendig
Asio flammeua	Sumpfohreule	✓	✓		0	nein	nein	nicht notwendig
Asio otus	Waldohreule	√				nein	nein	nicht notwendig
Athene noctua	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
Aythya ferina	Tafelente				2	nein	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A			RL M-V	gegenüber Projekt- wirkungen durch	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente				3	nein	nein	nicht notwendig
Aythya marila	Bergente					nein	nein	nicht notwendig
Aythya nyroca	Moorente	✓	✓	✓	0	nein	nein	nicht notwendig
Bonasa bonasia	Haselhuhn		✓		0	nein	nein	nicht notwendig
Botaurus stellaris	Rohrdommel		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Branta leucopsis	Weißwangengans					nein	nein	nicht notwendig
Bubo bubo	Uhu	✓	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Bucephala clangula	Schellente					nein	nein	nicht notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				0	nein	nein	nicht notwendig
Buteo buteo	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					nein	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Carduelis cannabina	Bluthänfling					ja	nein	nicht notwendig
Carduelis carduelis	Stieglitz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Carduelis chloris	Grünfink					ja	Nahrungsgast	notwendig
Carduelis flammea	Birkenzeisig					nein	nein	nicht notwendig
Carduelis spinus	Erlenzeisig					nein	nein	nicht notwendig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			✓		nein	nein	nicht notwendig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					nein	nein	nicht notwendig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					nein	nein	nicht notwendig
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					nein	nein	nicht notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			✓		nein	nein	nicht notwendig
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		✓			nein	nein	nicht notwendig
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Ciconia ciconia	Weißstorch		✓	✓	3	nein	nein	nicht notwendig
Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	✓			nein	nein	nicht notwendig
Cinclus cinclus	Wasseramsel					nein	nein	nicht notwendig
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	nein	nein	nicht notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe	✓	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Circus macrourus	Steppenweihe					nein	nein	nicht notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe	✓	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					nein	nein	nicht notwendig
Columba livia f. domestica	Haustaube					nein	nein	nicht notwendig
Columba oenas	Hohltaube					nein	nein	nicht notwendig
Columba palumbus	Ringeltaube					ja	Brutvogel	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe					nein	nein	nicht notwendig
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	Nahrungsgast	notwendig
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	ja	Nahrungsgast	notwendig
Corvus monedula	Dohle				1	nein	nein	nicht notwendig
Cortunix cortunix	Wachtel					nein	nein	nicht notwendig
Crex crex	Wachtelkönig		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Cuculus canorus	Kuckuck					nein	nein	nicht notwendig
Cygnus bewickii	Zwergschwan					nein	nein	nicht notwendig
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Cygnus olor	Höckerschwan					nein	nein	nicht notwendig
Delichon urbica	Mehlschwalbe					ja	Brutvogel	notwendig
Dendrocopus medius	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dendrocopus minor	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Emberiza citrinella	Goldammer					nein	nein	nicht notwendig
Emberiza hortulana	Ortolan		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					nein	nein	nicht notwendig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					ja	Nahrungsgast	notwendig
Falco peregrinus	Wanderfalke				1	nein	nein	nicht notwendig
Falco subbuteo	Baumfalke	✓			V	nein	nein	nicht notwendig
Falco tinnunculus	Turmfalke	√				nein	nein	nicht notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	✓				nein	nein	nicht notwendig
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					nein	nein	nicht notwendig
Ficedula parva	Zwergschnäpper					nein	nein	nicht notwendig
Fringilla coelebs	Buchfink					ja	Nahrungsgast	notwendig
Fringilla montifringilla	Bergfink					nein	nein	nicht notwendig
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					nein	nein	nicht notwendig
Galerida cristata	Haubenlerche			✓	V	nein	nein	nicht notwendig
Gallinago gallinago	Bekassine			· ·	2	nein	nein	nicht notwendig
Gallinula chloropus	Teichhuhn			· ·		nein	nein	nicht notwendig
Garrulus glandarius	Eichelhäher			,		nein	nein	nicht notwendig
Gavia arctica	Prachttaucher							
						nein	nein	nicht notwendig
Gavia stellata Glaucidium passerinum	Sterntaucher	✓	✓			nein	nein	nicht notwendig
·	Sperlingskauz	✓	✓			nein	nein	· ·
Grus grus	Kranich	- "	+ *		4	nein	nein	nicht notwendig
Haematopus ostralegus	Austernfischer	√	✓		1	nein	nein	nicht notwendig
Haliaeetus albicilla	Seeadler	'	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \			nein	nein	nicht notwendig
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					nein	nein	nicht notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter					nein	nein	nicht notwendig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					ja	Brutvogel	notwendig
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	nein	nein	nicht notwendig
Jynx torquilla	Wendehals			✓	2	nein	nein	nicht notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		✓			nein	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A			RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Lanius excubitor	Raubwürger			✓	3	nein	nein	nicht notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	nein	nein	nicht notwendig
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	nein	nein	nicht notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe					nein	nein	nicht notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				3	nein	nein	nicht notwendig
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		✓		2	nein	nein	nicht notwendig
Larus marinus	Mantelmöwe				2	nein	nein	nicht notwendig
Larus minutus	Zwergmöwe					nein	nein	nicht notwendig
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	nein	nein	nicht notwendig
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	nein	nein	nicht notwendig
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					nein	nein	nicht notwendig
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓		nein	nein	nicht notwendig
Locustella naevia	Feldschwirl					nein	nein	nicht notwendig
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					nein	nein	nicht notwendig
Lullula arborea	Heidelerche		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Luscinia luscinia	Sprosser					nein	nein	nicht notwendig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					nein	nein	nicht notwendig
Luscinia svecica	Blaukehlchen		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			✓		nein	nein	nicht notwendig
Melanitta fusca	Samtente					nein	nein	nicht notwendig
Melanitta nigra	Trauerente					nein	nein	nicht notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger					nein	nein	nicht notwendig
Mergus merganser	Gänsesäger				2	nein	nein	nicht notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger					nein	nein	nicht notwendig
Merops apiaster	Bienenfresser			✓		nein	nein	nicht notwendig
Miliaria calandra	Grauammer			✓		nein	nein	nicht notwendig
Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		٧	nein	nein	nicht notwendig
Milvus milvus	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
Motacilla alba	Bachstelze					ja	Nahrungsgast	notwendig
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				٧	nein	nein	nicht notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze					nein	nein	nicht notwendig
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				٧	nein	nein	nicht notwendig
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Muscicapa striata	Grauschnäpper					nein	nein	nicht notwendig
Netta rufina	Kolbenente					nein	nein	nicht notwendig
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					nein	nein	nicht notwendig
Numenius arquata	Großer Brachvogel			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	nein	nein	nicht notwendig
Oriolus oriolus	Pirol					nein	nein	nicht notwendig
Pandion haliaetus	Fischadler	✓	√			nein	nein	nicht notwendig
Panurus biarmicus	Bartmeise					nein	nein	nicht notwendig
Parus ater	Tannenmeise					nein	nein	nicht notwendig
Parus caeruleus	Blaumeise					ja	Nahrungsgast	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A			RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise					nein	nein	nicht notwendig
Parus major	Kohlmeise					ja	Nahrungsgast	notwendig
Parus montanus	Weidenmeise					nein	nein	nicht notwendig
Parus palustris	Sumpfmeise					nein	nein	nicht notwendig
Passer domesticus	Haussperling				٧	ja	Brutvogel	notwendig
Passer montanus	Feldsperling				٧	ja	nein	nicht notwendig
Perdix perdix	Rebhuhn				2	nein	nein	nicht notwendig
Pemis apivorus	Wespenbussard		✓		٧	nein	nein	nicht notwendig
Phalacrocorax carbo	Kormoran					nein	nein	nicht notwendig
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					nein	nein	nicht notwendig
Phasianus colchicus	Fasan					nein	nein	nicht notwendig
Philomachus pugnax	Kampfläufer		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					ja	Brutvogel	notwendig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					ja	nein	Nicht otwendig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					nein	nein	nicht notwendig
Phylloscopus trochilus	Fitis					nein	nein	nicht notwendig
Pica pica	Elster					nein	nein	nicht notwendig
Picoides major	Buntspecht					ja	Nahrungsgast	notwendig
Picus canus	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Picus viridis	Grünspecht			✓	3	nein	nein	nicht notwendig
Podiceps auritus	Ohrentaucher					nein	nein	nicht notwendig
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	nein	nein	nicht notwendig
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			✓		nein	nein	nicht notwendig
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			✓		nein	nein	nicht notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					nein	nein	nicht notwendig
Prunella modularis	Heckenbraunelle					ja	nein	nicht notwendig
Psittacula krameri	Halsbandsittich					nein	nein	nicht notwendig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					nein	nein	nicht notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle					nein	nein	nicht notwendig
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	2	nein	nein	nicht notwendig
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
Remiz pendulinus	Beutelmeise					nein	nein	nicht notwendig
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	٧	nein	nein	nicht notwendig
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					nein	nein	nicht notwendig
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					nein	nein	nicht notwendig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					nein	nein	nicht notwendig

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A		BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz					ja	nein	nicht notwendig
Sitta europaea	Kleiber					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	nein	nein	nicht notwendig
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	nein	nein	nicht notwendig
Streptopelia decaocto	Türkentaube					nein	nein	nicht notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	✓			3	nein	nein	nicht notwendig
Strix aluco	Waldkauz	✓				nein	nein	nicht notwendig
Sturnus vulgaris	Star					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia borin	Gartengrasmücke					nein	nein	nicht notwendig
Sylvia communis	Dorngrasmücke					nein	nein	nicht notwendig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					nein	nein	nicht notwendig
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	✓		nein	nein	nicht notwendig
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					nein	nein	nicht notwendig
Tadorna tadorna	Brandgans				3	nein	nein	nicht notwendig
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓			nein	nein	nicht notwendig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓		nein	nein	nicht notwendig
Tringa totanus	Rotschenkel			✓	2	nein	nein	nicht notwendig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					ja	Brutvogel	notwendig
Turdus iliacus	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
Turdus merula	Amsel					ja	Brutvogel	notwendig
Turdus philomelos	Singdrossel					nein	nein	nicht notwendig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓		nein	nein	nicht notwendig
Turdus viscivorus	Misteldrossel			✓		nein	nein	nicht notwendig
Tyto alba	Schleiereule	✓				nein	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	nein	nein	nicht notwendig
Uria aalge	Trottellumme					nein	nein	nicht notwendig
Vanellus vanellus	Kiebitz			✓	2	nein	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet

3 gefährdet R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Zeitraum Mai bis Juli 2016 wiederholt begangen. Der Gebäudeund Gehölzbestand wurde auf Hinweise zu Vorkommen geschützter Tierarten bzw. auf Vorkommen von Lebensstätten untersucht (Brutplätze, Fledermausquartiere, Lebensstätten von xylobionten Käfern etc.).

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet an drei Terminen vollständig zu Fuß begangen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Zwei Begehungen umfassten auch Nachtstunden.

Die Erfassung von Amphibien und Reptilien ist kaum standardisiert. Vor allem bei der Sichtsuche hängen Nachweise neben der lokalen Bestandsgröße stark von der Erfahrung des Erfassers und der Witterung ab. Die Witterung ist entscheidend für die Aktivität der Tiere.

Zur Kartierung im Plangebiet wurde die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden.

Fangzäune, Bodenfallen, künstliche Verstecke kamen nicht zum Einsatz.

Zur Erfassung von Fledermausquartieren und Jagdhabitaten wurden zwei abendliche bzw. nächtliche und zwei morgendliche detektorgestützte Kartierungen durchgeführt.

Daneben wurde über 3 Nächte das Echtzeitaufzeichnungssystem Batcorder 2.0 (500 kHz sample-Rate) der ecoObs GmbH eingesetzt. Mit den Computerprogrammen bcAnalyze bzw. batldent der ecoObs GmbH wurden Sonagramme von den Lauten erstellt und zur Artbestimmung vermessen. Als Bestimmungsliteratur der Fledermausortungs- aber auch Soziallaute bzw. zur Überprüfung der Ergebnisse der automatischen Artzuordnung durch die Software batldent wurde v. a. Skiba (2009), PFALZER (2007), Russ et al. (2012) und Neil et al. (2014) verwandt.

Ein potentielles Keller-Winterquartier von Fledermäusen wurde im Januar 2017 begangen, dabei wurde nach überwinternden Fledermäusen gesucht.

Außerdem wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

Zudem wurden Bestandsdaten recherchiert und das Landschafts**info**rmations**s**ystem **M**ecklenburg-**V**orpommern (LINFOS M-V) bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

4. Kartierungsergebnisse

4.1 Amphibien/ Reptilien

Es konnten keine FFH-Arten festgestellt werden.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten die Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus nachgewiesen werden.

Von der Zwerg- und Mückenfledermaus wurden verschiedene Sommer- und Zwischenquartiere festgestellt, darunter eine Wochenstubenkolonie. Da es sich z. T. um rel. frosttolerante Arten handelt, ist auch eine ganzjährige Quartiernutzung zu erwarten.

Im Keller eines Gebäudes (ehem. Heizhaus) wurden mehrere überwinternde Individuen (9) der Arten Braunes Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus gefunden.

Quartiere in Höhlungen von Gehölzen gibt es mangels geeigneter Höhlungen nicht.

Als Jagdhabitat wird das Plangebiet insbesondere von den Arten Zwerg- und Mückenfledermaus genutzt, sporadisch treten die Arten Rauhhaut-, Fransenfledermaus und Braunes Langohr auf.







Abb. 22 Quartierspalt mit Fledermauskot an der Wand



Abb. 23 Fledermauskot im Bereich eines Koloniequartiers



Abb. 24 und 25 Fledermaus-Einzelquartiere unter Blechabdeckungen



Abb. 26 und 27 Wasserfledermäuse im Keller des ehem. Heizhauses

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

4.3 Vögel

In einer Gebäuderuine (ehem. Heizhaus) konnten zahlreiche Rauchschwalbenbrutplätze (4 Brutpaare) und mehrere Nischenbrüternester (1 BP Zaunkönig, 2 BP Hausrotschwanz, 2 BP Haussperling) festgestellt werden. An Dachüberständen von Werkhallen befinden sich Mehlschwalbennester (5 BP). Außerdem wurden drei Ringeltaubennester (1 BP) auf verschiedenen Trägern oder in Nischen festgestellt. Außerdem konnte im Winter in einem Baum ein Freibrüternest (Amsel/ Schwarzdrossel) ausgemacht werden.

Neben den Brutvögeln konnten als Nahrungsgäste die Arten Rotkehlchen, Stieglitz, Grünfink, Nebelkrähe, Saatkrähe, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Mönchgrasmücke Buchfink und Star beobachtet werden. Im süd-westlichen Gehölzbestand wurden außerdem die Arten Kleiber und Buntspecht als Nahrungsgäste nachgewiesen.





Abb. 28 und 29 Beispiele für Rauchschwalbennester







Abb. 31 Herabgefallenes Nischenbrüternest

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021



Abb. 32 Nistplatz der Ringeltaube

Abb. 33 Freibrüternest

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von möglichen Brutvögeln (Baum- und Gebüschbrüter) zu vermeiden, werden Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
- V2 Um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tierarten durch Gebäudeabbrüche und bei Umbauten/Sanierungen ergreifen zu können, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- V3 Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von gebäudebesiedelnden Tierarten (Fledermäusen im Sommerquartier und Brutvögeln) zu vermeiden, werden Gebäudeabbrüche nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.

<u>Das ehem. Heizhaus wurde bereits ohne Berücksichtigung des Artenschutzes abgebrochen, so dass V4 entfällt.</u>

V4 Der Abbruch des ehem. Heizhauses mit dem Fledermauswinterquartier im Keller kann, weil es neben Fledermäusen auch von Vögeln besiedelt ist, nur im Zeitraum

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

von Oktober bis März abgebrochen werden. Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, sind nach einer Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) in den Sommermonaten alle Einflugmöglichkeiten in den Keller zu verschließen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Auf Grund des geplanten Abbruchs des Gebäudebestandes, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und im Vorfeld der Gebäudeabbrüche geeignete Ersatzquartiere durch die Errichtung eines Artenschutzhauses (Grundfläche mind. 16 m², Höhe mind. 8 m, zwei Zwischendecken, Tageslichteinfall durch Glassteine) im Plangebiet zu schaffen (mind. 8 m² Wandverschalungen Doppelkammer z. T. innen und außen, mind. 8 Einbaufassadenkästen, davon mind. 2x Überwinterungskasten für Fledermäuse). Im Zuge der Errichtung der Neubauten werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung weitere Quartiermöglichkeiten geschaffen, z. B. Spalträume unter Blechabdeckungen (mind. 4 laufende Meter) oder Verblendungen (mind. 4 laufende Meter) oder durch die Integration oder Montage von Fassadenkästen (mind. 6 Quartierkästen, davon mind. 3 Überwinterungskästen, jeweils mind. drei verschiedene Quartierbereiche).
- CEF2 Im Vorfeld der Gebäudeabbrüche sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ersatzbrutmöglichkeiten für Sperlinge (mind. 2 Sperlingskoloniekästen),
 Rauchschwalbe (Nistmöglichkeiten für 4 Brutpaare, Einflug in oberer Etage) und
 Mehlschwalben (Nistmöglichkeiten für 5 Brutpaare) durch die Errichtung eines Artenschutzhauses im Plangebiet zu schaffen.
- CEF3 Für Nischenbrüter werden im Vorfeld der Gebäudeabbrüche und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung an Bäumen im Plangebiet zwei Nischenbrüterkästen und eine Zaunkönigkugel montiert.

<u>Das ehem. Heizhaus wurde bereits ohne Berücksichtigung des Artenschutzes abgebrochen, so dass die Umsetzung von CEF4 nicht fristgerecht erfolgen kann.</u>

CEF4 Im Vorfeld des Abbruchs des Keller-Winterquartiers von Fledermäusen ist in räumlichen Zusammenhang ein geeignetes Ersatzquartier für die betroffenen Arten und die festgestellte Individuenzahl herzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass der be-

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

nachbarte Bunker (KEL Trassenheide) im naheliegenden sog. "Kiefernhain" genutzt werden kann.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Sa	ammelsteckbrief Fledermäuse Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen
	Braunes Langohr, Wasser-, Fransen-, Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus und Großer Abendsegler
	im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.
	Lokale Population:
	Im Plangebiet konnten die Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus nachgewiesen werden.
	Von der Zwerg- und Mückenfledermaus wurden verschiedene Sommer- und Zwischenquartiere festgestellt, darunter eine Wochenstubenkolonie. Da es sich z. T. um rel. frosttolerante Arten handelt, ist auch eine ganzjährige Quartiernutzung zu erwarten.
	Im Keller eines Gebäudes wurden mehrere überwinternde Individuen (9) der Arten Braunes Langohr, Wasser- und
	Fransenfledermaus gefunden. Quartiere in Höhlungen von Gehölzen gibt es mangels geeigneter Höhlungen nicht.
	Als Jagdhabitat wird das Plangebiet insbesondere von den Arten Zwerg- und Mückenfledermaus genutzt, sporadisch treten die Arten Rauhhaut-, Fransenfledermaus und Braunes Langohr auf.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, weil kaum Populationsparameter bekannt sind.
	Der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs, der Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus wurde im letzten FFH- Bericht in der kontinentalen Region als günstig eingestuft. Fledermäuse sind jedoch vielfachen Gefährdungen aus- gesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen möglich sind.
٠.	Duamaga das Tätumasusahata mash S AA Aba A Nu A i V m Aba E DNatSabC
Z. 1	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind durch Gebäudeabbrüche und Umbauten/ Sanierungen möglich.
	Totungen und Venetzungen von Fledermadsen sind durch Gebaudeabbruche und Ombadien/ Sanierungen moglich.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tierarten durch Gebäudeabbrüche und bei Umbauten/Sanierungen ergreifen zu können, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von gebäudebesiedelnden Tierarten (Fledermäusen im Sommerquartier und Brutvögeln) zu vermeiden, werden Gebäudeabbrüche nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
	Das ehem. Heizhaus wurde bereits ohne Berücksichtigung des Artenschutzes abgebrochen, so dass die folgende
	<u>Vermeidungsmaßnahme entfällt.</u> Der Abbruch des ehem. Heizhauses mit dem Fledermauswinterquartier im Keller kann, weil es neben Fledermäusen
	auch von Vögeln besiedelt ist, nur im Zeitraum von Oktober bis März abgebrochen werden. Um erhebliche Störung- en, Verletzungen und Tötungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, sind nach einer Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) in den Sommermonaten alle Einflugmöglichkeiten in den Keller zu verschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Sa	ammelsteckbrief Fledern	näuse		Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL					
	Tötungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein						
2.2	Prognose des Störungsverbots nac	•							
	Erhebliche Störungen von Fledermäusen s	sind durch Ge	bäudeabbrüche und Umb	pauten/ Sanierungen möglich.					
		orderlich:							
	Um geeignete Maßnahmen zur Vermeidu durch Gebäudeabbrüche und bei Umbau erforderlich.								
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen u merquartier und Brutvögeln) zu vermeider geführt.								
	Vermeidungsmaßnahme entfällt. Der Abbruch des ehem. Heizhauses mit d auch von Vögeln besiedelt ist, nur im Zeit en, Verletzungen und Tötungen von über	ehem. Heizhauses mit dem Fledermauswinterquartier im Keller kann, weil es neben Fledermäusen besiedelt ist, nur im Zeitraum von Oktober bis März abgebrochen werden. Um erhebliche Störung- und Tötungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, sind nach einer Besatzkontrolle iverständigen (ökologische Baubegleitung) in den Sommermonaten alle Einflugmöglichkeiten in den							
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -								
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein						
2.3	Prognose des Schädigungsverbots	nach § 44 A	.bs. 1 <u>Nr. 3</u> i.V.m. Abs	s. 5 BNatSchG					
	Eine Beschädigung oder Zerstörung von F ten Gebäudeabbrüche und Umbauten/ Sar			ledermäusen tritt in Folge der geplan-					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erf	orderlich: -							
	Auf Grund des geplanten Abbruchs des Gebäudebestandes, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und im Vorfeld der Gebäudeabbrüche geeignete Er-satzquartiere durch die Errichtung eines Artenschutzhauses im Plangebiet zu schaffen. Im Zuge der Errichtung der Neubauten werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung weitere Quartiermöglichkeiten geschaffen, z. B. Spalträume unter Blechabdeckungen, Verblendungen oder durch die Integration von Fassadenkästen.								
	Das ehem. Heizhaus wurde bereits ohne der folgenden CEF-Maßnahme nicht fristgr Im Vorfeld des Abbruchs des Keller-Winte netes Ersatzquartier für die betroffenen Ar gangen, dass der benachbarte Bunker (kann.	erecht erfolge erquartiers vol ten und die fe	<u>n kann.</u> n Fledermäusen ist in rä estgestellte Individuenzah	umlichen Zusammenhang ein geeig- il herzustellen. Es wird davon ausge-					
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein						

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des

Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Für Nahrungsgäste kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, denn es handelt sich um wenig störungsempfindliche Arten, die auch den Siedlungsraum als Nahrungshabitat nutzen.

Sammelsteckbrief Vögel

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den sog. Baum-/Gebüschbrütern befinden sie in Hecken, Feldgehölzen und Gebüschen. Einige der Arten legen ihre Nester z. T. auch am Boden oder Bodennah an.

Lokale Population:

In einer Gebäuderuine konnten zahlreiche Rauchschwalbenbrutplätze (4 Brutpaare) und mehrere Nischenbrüternester (1 BP Zaunkönig, 2 BP Hausrotschwanz, 2 BP Haussperling) festgestellt werden. An Dachüberständen von Werkhallen befinden sich Mehlschwalben-nester (5 BP). Außerdem wurden drei Ringeltaubennester (1 BP) auf verschiedenen Trägern oder in Nischen festgestellt. Außerdem konnte im Winter in einem Baum ein Freibrüternest (Amsel/ Schwarzdrossel) ausgemacht werden.

Neben den Brutvögeln konnten als Nahrungsgäste die Arten Stieglitz, Grünfink, Nebelkrähe, Saatkrähe, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Mönchgrasmücke Buchfink und Star beobachtet werden. Im südwestlichen Gehölzbestand wurden außerdem die Arten Kleiber und Buntspecht als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird auf Grund der Habitatbedingungen als gut bewertet.

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Sammelsteckbrief Vögel	
	Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL
2.1	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Durch Gehölzrodungen in der Brutzeit kann es zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen, ebenso durch Gebäudeabbrüche und Umbauten/ Sanierungen.
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von möglichen Brutvögeln (Baum- und Gebüschbrüter) zu vermeiden, werden Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
	Um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tierarten durch Gebäudeabbrüche und bei Umbauten/ Sanierungen ergreifen zu können, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von gebäudebesiedelnden Tierarten (Fledermäusen im Sommerquartier und Brutvögeln) zu vermeiden, werden Gebäudeabbrüche nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2 .2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Durch Gehölzrodungen in der Brutzeit kann es zu erheblichen Störungen kommen, ebenso durch Gebäudeabbrüche und Umbauten/ Sanierungen.
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von möglichen Brutvögeln (Baum- und Gebüschbrüter) zu vermeiden, werden Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
	Um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tierarten durch Gebäudeabbrüche und bei Umbauten/ Sanierungen ergreifen zu können, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
	Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von gebäudebesiedelnden Tierarten (Fledermäusen im Sommerquartier und Brutvögeln) zu vermeiden, werden Gebäudeabbrüche nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

Sammelsteckbrief Vögel	
	Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL
2.3	Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Durch Gehölzrodungen und durch Gebäudeabbrüche und Umbauten/ Sanierungen wird es zu Nistplatzverlusten kommen. Freibrüternester werden jedoch in jeder Saison neu angelegt. Gehölze sind im Umfeld in großer Zahl vorhanden und stellen keinen limitierenden Faktor dar.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Im Vorfeld der Gebäudeabbrüche sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ersatzbrutmöglichkeiten für Sperlinge, Rauch- und Mehlschwalben durch die Errichtung eines Artenschutzhauses im Plangebiet zu schaffen.
	Für Nischenbrüter werden im Vorfeld der Gebäudeabbrüche und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung an Bäumen im Plangebiet zwei Nischenbrüterkästen und eine Zaunkönigkugel montiert.
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Beeinträchtigungen weiterer geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden nicht festgestellt.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. FCS-Maßnahmen

Der Bunker in der benachbarten Fläche (Kiefernhain) wird als Fledermausquartier erhalten und optimiert. Folgende Maßnahmen sind für eine fledermausgerechte Habitatausstattung und bauliche Sicherung durchzuführen:

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

- Freilegen des Zugangsbereiches
- Demontage und Beräumung von störenden Installationen, nicht tragenden Zwischenwänden, Fußbodenbelägen, allen Holzteilen, Müll; Ziel ist die Schaffung von drei großen Räumen und die Freilegung der Gänge
- Anlage von Versteckplätzen für Fledermäuse durch Montage von Hohlkammersteinen und sogenannten Fledermausbrettern aus Schaltafeln an Seitenwänden und Decken, die Anzahl wird entsprechend den Ergebnissen des Monitorings zur Annahme der Quartiere angepasst
- Verschluss des n\u00f6rdlichen Zuganges des Bunkers durch Vermauerung in 36-er Wandst\u00e4rke mit Vollziegeln inklusive Anlage oder Aussparung einer Einflug\u00f6ffnung (Breite mindestens 40 cm, H\u00f6he 10 cm-15 cm)
- Einbau einer vandalismussicheren und witterungsbeständigen Zugangstür

Die FCS-Maßnahme umfasst die Sicherung des Eingangsbereiches (Vermauerung, geeignete Zugangstür und Fledermauseinflug), die Beräumung des ersten großen Raumes und deren Ausstattung mit Versteckplätzen (vier 1 qm Schaltafeln als Fledermausbrett, 20 Hohlkammersteine und 10 Wandschalen).

Die Ausführung muss im Zeitraum April bis September 2020 erfolgen, um eine störungsfreie Besiedlung ab Oktober 2020 zu ermöglichen und keinen weiteren Zeitverzug entstehen zu lassen.

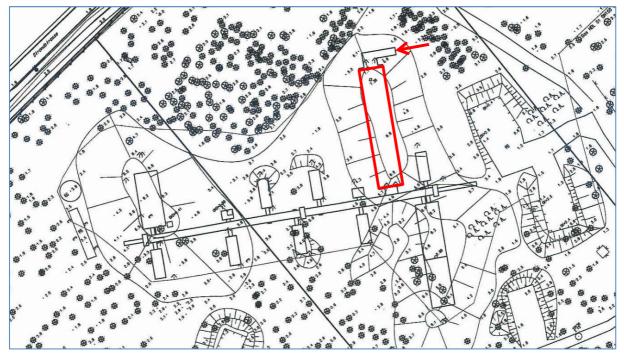


Abb. 34 Bunker KEL Trassenheide, der rote Pfeil markiert den Zugang, das rote Viereck den zu optimierenden Raum

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

9. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S. BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNE-MANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

Bebauungsplan Nr. 17 "Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße" i. V. m. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

17.01.2017, Aktualisierung 16.05.2018, 09.02.2020 und 03.02.2021

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (http://www.bfn.de).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm